

Stadt-/Markt-/Gemeinde: **Stanz im Mürztal**

Gemeinderatswahl 2015

Wahlkundmachung

**Ausschreibung der Wahl in den Gemeinderat der
Stadt-/Markt-/Gemeinde: Stanz im Mürztal**

I.

Die Steiermärkische Landesregierung hat gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014, LGBl. Nr. 153/2014 die **Wahlen in den Gemeinderat** für

Sonntag, den 22. März 2015

ausgeschrieben. Als **Stichtag** wurde der **5. Jänner 2015** festgelegt.
Für die Durchführung der Wahlen sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 2009, LGBl. Nr. 59, idgF., maßgebend.

II.

In der Stadt-/Markt-/Gemeinde sind **15 Gemeinderäte** zu wählen.

III.

Wahlberechtigt sind alle Frauen und Männer, die **am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben** und am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Frauen und Männer, **die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben**.

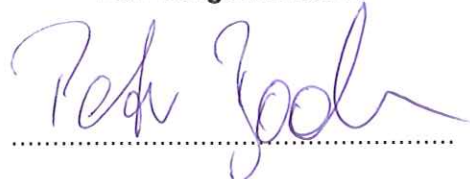
Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen sind überdies nur dann in den Gemeinderat wählbar, wenn sie eine schriftliche Erklärung, dass sie nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedsstaates nicht in Folge einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben, der Gemeinde vorlegen. In der Erklärung ist auch die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz bzw. der letzte Wohnsitz im Herkunftsmitgliedsstaat anzugeben. Bei begründeten Zweifeln am Inhalt der Erklärung kann die Gemeinde die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedsstaates verlangen, mit der bestätigt wird, dass die wahlwerbende Person nach dem Recht dieses Staates wählbar ist.

Stanz im Mürztal, am 02. Jänner 2015

Angeschlagen am: 02. Jänner 2015

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:



.....

* Nichtzutreffendes streichen!